



Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Krabbelstube und Kindergarten der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

gültig ab 01.09.2024

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) **beitragspflichtig**.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- 1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag (Elternbeitrag gemäß § 2) bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- 3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. des auf den Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung folgenden Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- 1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- 4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- 6) Ist ein Kind mehr als 2 bzw. 3 Wochen in einem Monat wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt bzw. zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- 1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- 2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- 1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

- 1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben Kindergärten oder heilpädagogische Kindergärten), ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

- 2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- 5) Bei Journalgruppen (z.B. Semesterferien, Sommer) wird ein Beitrag in der Höhe von 25 Euro je Tag und Kind eingehoben, an dem das Kind ohne Rechtfertigungsgrund nicht entsprechend der Anmeldung anwesend ist. Dieser Betrag wird in Nachhinein eingehoben.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Oktober des laufenden Kindergartenjahres eingehoben.
- 2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
 - a) In der Krabbelstube werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 8 Euro pro Monat für die voraussichtliche Besuchszeit bei Eintritt in die Krabbelstube eingehoben.
- 3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.
- 5) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden eingemahnt. Erfolglos eingemahnte Beiträge werden aufgrund von Rückstandsausweisen eingeklagt.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbetrag nach § 3 der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

§ 10

Sonstige Beiträge

- 1) Für die Mittagsverpflegung werden die Kostenbeiträge wie folgt festgesetzt:
 - Kindergarten pro Essenseinheit € 4,00
 - Krabbelstube pro Essenseinheit € 3,30.

**§ 11
Inklusivgebühren**

Die in dieser Verordnung geregelten Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.05.2021 betreffend die Beiträge für die Benützung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Krabbelstube oder Kindergarten) außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Friedrich Mayr-Melnhof, BSc)